

Degressive Abschreibung oder Buchwertabschreibung

Die steuerrechtliche Wahlmöglichkeit zur degressiven Abschreibung bestand zum letzten Mal in den Jahren 2009 und 2010 im Rahmen des Konjunkturpakets. Aktuell ist die degressive Abschreibung steuerlich nicht mehr zulässig (sie ist in § 7 EStG nicht mehr vorgesehen), wäre wohl aber in einer eigens aufzustellenden Handelsbilanz zulässig.

In den Jahren 2009 bis 2010 war die degressive Abschreibung auf das 2,5-fache des linearen Abschreibungssatzes und auf maximal 25 % (§ 7 Abs. 2 EStG) beschränkt.

Die degressive Abschreibung geht im Gegensatz zur linearen Abschreibung, welche vom Anschaffungs- und Herstellungswert ausgeht, vom Buchwert des abzuschreibenden Anlagegutes aus.

Damit sind am Anfang der Nutzungsdauer die Abschreibungsbeträge höher und nehmen im Laufe der Nutzungsdauer ab, was der Tatsache Rechnung trägt, dass besonders in den ersten Jahren der Nutzung der Wert des Vermögensgegenstandes stärker abnimmt (vgl. den Wertverlust eines Neuwagens). In den späteren Nutzungsperioden – bei geringeren Abschreibungsbeträgen – fallen verstärkt Reparatur- und Instandhaltungskosten an.

Über die gesamte Laufzeit ergibt sich dadurch eine ausgeglichene Kostensituation.

Bei den degressiven Abschreibungen unterscheidet man die arithmetisch-degressive von der geometrisch-degressiven.

Beim geometrisch-degressiven Verfahren wird entweder ein Prozentsatz ermittelt oder angenommen, der – multipliziert mit dem Einbuchungswert für die jeweilige Abrechnungsperiode – den Abschreibungssatz für die jeweilige Periode ermittelt. Die Formel für die Ermittlung dieses Prozentsatzes lautet:

$$p = 100 - \sqrt[n]{\frac{R_n}{A}}$$

n: Nutzungsdauer in Jahren

R_n: angenommener Restwert am Ende der Nutzungsdauer

A: Anschaffungswert

Der Abschreibungsbetrag für das neue Jahr

Abschreibungsbetrag = Abschreibungssatz × Schlussbilanzwert des Vorjahres

Beispiel: Abschreibungssatz $p = 25\%$ und Anschaffungswert € 100.000,-

Jahr	Anschaffungswert resp. Anfangsbilanzwert	Abschreibungsbetrag	Schlussbilanzwert
1	€ 100.000,-	€ 25.000,-	€ 75.000,-
2	€ 75.000,-	€ 18.750,-	€ 56.250,-
3	€ 56.250,-	€ 14.062,50	€ 42.187,50
4	€ 42.187,50	€ 10.456,88	€ 31.640,62
5	€ 31.640,62	€ 7.910,16	€ 23.730,46

Arithmetisch-degressive Abschreibung oder **digitale Abschreibung**

Die **arithmetisch-degressive Abschreibung** unterscheidet sich von der geometrisch-degressiven dadurch, dass sich die Abschreibungsbeträge von Jahr zu Jahr um den gleichen Betrag reduzieren. Dazu muss zunächst der Degressionsbetrag D berechnet werden:

$$D = A / \sum_{i=1}^n n$$

A: Anschaffungswert;

n: Nutzungsdauer

Beispiel: Anschaffungswert € 42.000,- Nutzungsdauer 6 Jahre

$D = € 42.000,00 / (1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6) = € 2.000,00$

Degressive Abschreibung

Jahr	Anschaffungswert resp. Anfangsbilanzwert	Abschreibungsbetrag	Schlussbilanzwert
1	€ 42.000,-	6 * € 2.000,-	€ 30.000,-
2	€ 30.000,-	5 * € 2.000,-	€ 20.000,-
3	€ 20.000,-	4 * € 2.000,-	€ 12.000,-
4	€ 12.000,-	3 * € 2.000,-	€ 6.000,-
5	€ 6.000,-	2 * € 2.000,-	€ 2.000,-

Das Fahrzeug ist nach 6 Jahren vollständig abgeschrieben

Handelsrechtlich wäre die arithmetisch-degressive Abschreibung als eine Form der planmäßigen Abschreibung zwar prinzipiell zulässig, ist aber in der Praxis der Rechnungslegung (PdR) unüblich; steuerlich war und ist sie nicht zulässig.